



15. Dezember 2011

Vernehmlassung

Transportfachfrau EFZ/Transportfachmann EFZ und Transportfachangestellte EBA/Transportfachangestellter EBA

Rücksendung bis spätestens 15. März 2012 an roger.swifcz@bbt.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Bildungsdokumente, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Bildungsdokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Bildungsplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

SDK-CSD – Schweiz. Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen, Geschäftsstelle, Elsauerstrasse 2a, 8352 Elsau
Tel. 052 363 26 31, maja_zehnder@bluewin.ch



STELLUNGNAHMEN

1) Allgemeine Bemerkungen

Die neue Bildungsverordnung ergibt im Stoffprogramm eine Verschiebung von der Technik hin zur Logistik. Damit verliert die Anbindung an die Automobiltechnik an Bedeutung, ebenfalls die Nutzung der technischen Einrichtungen einer Schule. Möglicherweise kann das, je nach Struktur der Schule, ein Problem darstellen.

Mit der Verordnung und dem dazugehörigen Bildungsplan sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir sind jedoch der Meinung, dass der Plan zu viel Lernstoff enthält.

Wir halten es jedoch für einen gravierenden Mangel, dass die ADR/SDR-Ausbildung nicht im ük-Programm enthalten ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass B/E-Fahrer im Stückgutbereich regelmässig mit gefährlichen Gütern unterwegs sind.



2) Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung:

Art.	Abs. & Lit.	Bemerkung / Empfehlung
-------------	------------------------	-------------------------------

Ingress	
---------	--

7 EBA	2	Absatz 2 ist zu löschen (nicht realistisch für EBA)
10 EBA	1	Buchstabe d, welche bei EFZ vorhanden ist, fehlt für EBA. Bitte ergänzen
14		Absatz 1 von Artikel 16 gehört als zusätzlicher Buchstabe d in Art. 14! D.h. die Zulassungsbedingungen – Führerprüfung etc. – müssen sowohl von Personen innerhalb der geregelten Berufslehre (Buchstabe a) als auch von Personen ausserhalb einer solchen erfüllt werden. Damit wird auch die Fussnote 7 in Art. 19 überflüssig.
17	1a	Bestehensnorm a ist wie folgt zu ändern: Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn: a) Der Qualifikationsbereich praktische Arbeit mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und b) der Durchschnitt aus Berufskennnisse + Erfahrungsnote die Note 4 oder höher ergibt; und c) die Gesamtnote 4 oder höher erreicht. Gilt nicht für EBA



3) Zum Bildungsplan:

Seite	Kapitel	Bemerkung / Empfehlung
15 EBA	2.1.1. Berufsfachschule Motor	Unterscheiden zwischen Diesel- und Benzinmotor im Hinblick auf die Mischung und den Brennwert (in allen Transportunternehmen gibt es auch leichte Motorwagen mit Benzinmotor)
4 EFZ	Berufsbild / Beitrag des Berufs an ...	Erster Satz: „trägt“ ersetzen durch „tragen“
6 EFZ	Erläuterung zur ...	Dritter Absatz, Zeile 3 „Handlungskompetenzen“ fett
13 EFZ	1.3 Handlungskompetenz	Oberes Drittel, dritte Spalte (...) und entscheiden über die Verkehrssicherheit und ob das Fahrzeug den vorgeschriebenen Betriebsbereitschaftsanforderungen entspricht.
18 EFZ	2.1.1. Berufliche Berechnungen durchführen	Energieberechnungen ersetzen durch Verbrauchberechnungen
19 EFZ	2.1.2 Fahrzeuge und ihre ...	Aufzählung in der ersten Spalte: Fahrwerk – Bremsen – Dauerbremsen – Räder/Reifen
19 EFZ	Dito	Dritte Spalte: Reifen nachschneiden (in zwei Wörtern)
19 EFZ	2.1.2. Berufsfachschule Motor	Unterscheiden zwischen Diesel- und Benzinmotor im Hinblick auf die Mischung und den Brennwert (in allen Transportunternehmen gibt es auch leichte Motorwagen mit Benzinmotor)
21 EFZ	2.2 Handlungs-kompetenz	Erster Satz (...) sind sich der Gefahrenbereiche
22 EFZ	2.2.4 Erste Hilfe erklären	Im Betrieb sollte Taxonomie K3 erfüllt werden: Bei Verletzungen und Unfällen verhalte ich mich korrekt. Dasselbe gilt für Transportfachangestellte/r EBA.
25 EFZ	3.4	Dritte Zeile: „anständig“ durch „korrekt“ ersetzen
25 EFZ	3.5	Zweite Zeile: „gut“ ersatzlos streichen



26 EFZ	Lektionentafel der Berufsfachschule	"Unterrichtsbereich" anstatt "Unterricht" und "Berufskennnisse" anstatt "Berufskunde". Bei der Lektionentafel ist die Regelung für das Semesterzeugnis bzw. für das SDBB-Erfahrungsnotenblatt anzubringen (vgl. Art. 17 Absatz 3 der Verordnung): 1) Für den berufskundlichen Unterricht wird pro Semester eine einzige Note erteilt.* Oder: 2) Für den berufskundlichen Unterricht wird pro Semester je eine Note pro Unterrichtsbereich erteilt. *In diesem Fall sind die Unterrichtsbereiche einzurücken (Darstellung). Dasselbe gilt für Transportfachangestellte/r EBA.
27 EFZ	Überbetriebliche Kurse	Hier fehlt der ADR/SDR-Kurs (siehe Seite 13 Punkt 1.3.3, Spalte drei) Für Handlungskompetenz 1.1 fehlen in Teil A entsprechende Leistungsziele für den üK. Es sind in Teil A Leistungsziele aufzunehmen, andernfalls 1.1. hier gelöscht werden sollte. Gilt nicht für Transportfachangestellte/r EBA.
3 CFC français	Profil de qualification	Remplacer « conducteurs de véhicules légers » par « conducteurs de véhicules lourds »
3 CFC français	Compétences opérationnelles nécessaires	Point d) exécutent l'entretien courant (journalier ?) des véhicules à moteur lourds et des remorques et remédient à des pannes et à des dérangements simples.
7 CFC français	Les compétences professionnelles	Remplacer « les conducteurs qualifiés de véhicules légers » par « les conducteurs qualifiés de véhicules lourds »
7 CFC français	C1 (restituer un savoir)	Changer, dans l'exemple, véhicules légers par véhicules lourds.